

Satzung des Fördervereines Kindergarten & Grundschule Neuershausen

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten.....	3
§ 5 Organe des Vereins.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Der Vorstand	4
§ 8 Kassenprüfung	5
§ 9 Satzungsänderungen.....	5
§ 10 Geschäftsjahr	5
§ 11 Auflösung des Vereins.....	6
§ 12 Haftung.....	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten & Grundschule Neuershausen“, nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Grundschule Neuershausen, 79232 March.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Gefühls der Zusammengehörigkeit zwischen den Kindern, Eltern, Erzieher/innen und Lehrkräften sowie anderen Kindergarten- und Schulbeschäftigten, Ehemaligen und Freunden von Kindergarten und Schule sowie durch die Unterstützung des sozialen, pädagogischen und kulturellen Auftrags von Kindergarten und Schule.
2. Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Kindergartens und der Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend ist jeder Beschluss über die Änderung der Satzung vor dessen Anmeldung beim Amtsgerichtsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Förderung drückt sich aus in der materiellen, ideellen und personellen Unterstützung pädagogischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten, insbesondere

- a. der Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, die den üblichen Rahmen und Möglichkeiten des Kindergartens und der Schule übersteigen,
 - b. der Unterstützung der Kindergartenzeit und des Schullebens und des Freizeitbereiches der Kinder,
 - c. der Bereicherung der Kindergartenzeit und des Schullebens durch die Organisation besonderer Veranstaltungen,
 - d. der Würdigung einzelner Kinder,
 - e. die finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Kinder für im Rahmen der Kindergartenzeit bzw. des Schullebens entstehende Kosten,
 - f. der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Profilierung alter und neuer Ideen und Inhalte,
 - g. Unterstützung der Förderung des ökologischen Bewusstseins,
 - h. die Förderung der Integration von Kindern mit Behinderung.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Verein an anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Unternehmungen beteiligen.
 7. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein wird regelmäßig erst dann mit materieller Unterstützung im Sinne seiner Satzung tätig, wenn der Kindergarten und/oder die Schule alle sonst zur Verfügung stehenden Förderungs- und Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft hat.
 8. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und durch Erlöse aus Veranstaltungen aufgebracht.
 9. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat Beschwerderecht in schriftlicher Form gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - b. durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c. durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat.
 - d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
5. Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Die Mitgliedschaft endet ausdrücklich nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten und/oder der Schule, da eine Verbundenheit mit der besuchten Einrichtung auch nach Verlassen dieser angenommen wird und gefördert werden soll.
8. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - b. den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen Angelegenheiten zu bitten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
2. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung entscheidet.
3. Mitglieder, die in finanzieller Not sind, können auf Beschluss des Vorstandes vorübergehend vom Beitrag befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) in voller Höhe mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch geeignete Veröffentlichung (z.B. im Gemeindeblatt) mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts,
 - d. Auflösung des Vereins gemäß § 11,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 3 Abs. 5.
 - f. Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von 500 EUR überschreiten.
8. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. zusätzlichen max. 2 Beisitzer/innen
3. Es ist wünschenswert, dass dem Vorstand je ein/e Vertreter/in des Kindergartens und der Schule als Beisitzer/in angehören, falls diese nicht bereits aus der Vorstandswahl als Vorstandsmitglieder hervorgehen oder falls der Kindergarten, die Schule oder der Elternbeirat jemand benennen möchte.

4. Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
7. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgremien schaffen oder einzelne Vereinsmitglieder heranziehen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter, welcher bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - g. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen.
 - h. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

§ 8 Kassenprüfung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Sie können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. § 33 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dem Kindergarten und der Grundschule ihr eigenes Vermögen, das auf einem einrichtungsspezifischen Konto vom Verein verwaltet wird, zu. Das Vermögen auf dem allgemeinen Konto fällt der jeweiligen Einrichtung hälftig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet bei leichter Fahrlässigkeit gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 13 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.11.2007 in March-Neuershausen erstellt und beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.
2. Der Vorstand hat den Verein alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.

Neuershausen, den 20.11.2007

Historie:

Änderungen vom 08.11.2013:

Ergänzungen zum § 7 Pkt. 9 („Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:“) wurde folgender Punkt hinzugefügt:

„h. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.“

Änderung vom 24.10.2016:

Die Paragraphen § 2 Nr. 1 und § 11 Nr. 2 der Vereinssatzung wurden gemäß einer Vorgabe durch das Finanzamt hinsichtlich Gemeinnützigkeit konkretisiert.

Änderung vom 15.02.2017:

- § 1 (Name und Sitz) Abs. 1 geändert,
- § 2 (Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins) Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 a., b., c., d., e., h. Formulierung an Änderung angepasst, Abs. 7 ergänzt (Ausschöpfen anderweitiger Förderungs- und Zuschussmöglichkeiten vor einer Förderung durch den Verein),
- § 3 (Mitgliedschaft) Abs. 7 Formulierung an Änderung angepasst,
- § 7 (Der Vorstand) Abs. 3 Formulierung an Änderung angepasst,
- § 11 (Auflösung des Vereins) Abs. 2 inhaltlich geändert und Formulierung an Änderung angepasst